



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/068/2017 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2016

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Absatz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Absatz 1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Laut § 7 der Haushaltssatzung 2016 sind Finanzvorfälle unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. Nach § 89 Satz 3 NKomVG sind der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat über Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2016 sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Finanzierung:

- ☒ Finanzielle Auswirkungen laut beigefügter Übersicht
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2016

Bürgermeister